

(Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts
Vom 31. August 2013)

Artikel 14
Änderung des
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Dem § 4 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten. § 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“
3. Dem § 4a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Beurteilung nach Satz 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.“
4. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und“ durch die Wörter „im Fall“ ersetzt.
5. In § 23a Absatz 1 wird nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
6. In § 47 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Wörter „aus der Staatskasse“ eingefügt.
7. Die Anmerkung zu Nummer 7002 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Werden Gebühren aus der Staatskasse gezahlt, sind diese maßgebend.“